

URLAUBSJAHR

Der Urlaubsanspruch gebührt dem Arbeitnehmer jeweils für ein Urlaubsjahr. Das Urlaubsjahr entspricht grundsätzlich dem Arbeitsjahr, beginnt also jeweils mit dem Eintrittsdatum.

In den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres entsteht der Urlaubsanspruch im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres bereits in voller Höhe.

Beispiel:

Beginn Arbeitsverhältnis: 1.5.2012
Urlaubsanspruch: bis 31.10.2012 (= ersten 6 Monate) anteilig,
ab 1.11.2012 voller Anspruch

Am 1.5.2013 beginnt das neue Urlaubsjahr mit einem vollen Jahresurlaubsanspruch.

Zu keiner Änderung des Urlaubsjahres führen

- die Beendigung des Lehrverhältnisses mit anschließender Beschäftigung in einem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis,
- der Wechsel vom Arbeiter- ins Angestelltenverhältnis,
- eine Aufnahme der Arbeit nach Präsenz- oder Zivildienst, Mutterschafts-Schutzfrist, Mutter- und Väterkarenzzeiten, Bildungskarenz oder unbezahltem Urlaub,
- ein Betriebsübergang.

Umstellung auf das Kalenderjahr

Die Umstellung des Urlaubsjahres auf das Kalenderjahr oder einen anderen Jahreszeitraum (z.B. Wirtschaftsjahr) ist nur eingeschränkt möglich. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Regelung

- im Kollektivvertrag oder
- in einer Betriebsvereinbarung (Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat) oder
- seit 1.1.2013 in Betrieben ohne Betriebsrat in einer schriftlichen Einzelvereinbarung.

Umstellung bei Arbeitnehmern im 1. Arbeitsjahr

Arbeitnehmer, die sich im Zeitpunkt der Umstellung im 1. Arbeitsjahr befinden (Rumpfsjahr), haben Anspruch auf den anteiligen Jahresurlaub vom Beginn des Arbeitsjahres bis zum Umstellungszeitpunkt sowie vollen Urlaubsanspruch für das „neue“ Urlaubsjahr (= ab dem Umstellungszeitpunkt).

Vorsicht!

Ist der Arbeitnehmer zum Umstellungszeitpunkt bereits mehr als 6 Monate beschäftigt, gebührt sowohl für das Rumpfsjahr als auch für das neue Urlaubsjahr der volle Urlaubsanspruch. Dadurch kann die Umstellung möglicherweise sehr teuer werden!

Beispiel 1:

Beginn Arbeitsverhältnis: 1.8.2012	Umstellung auf das Kalenderjahr: 1.1.2013
1.8.2012 bis 31.12.2012:	anteiliger Urlaubsanspruch (13 Werktage)
1.1.2013:	neuer Urlaubsanspruch voll (30 Werktage)

Beispiel 2:

Beginn Arbeitsverhältnis: 1.6.2012	Umstellung auf das Kalenderjahr: 1.1.2013
1.6.2012 bis 31.12.2012:	voller Urlaubsanspruch (30 Werktage)
1.1.2013:	neuer Urlaubsanspruch voll (30 Werktage)

Umstellung bei länger als 1 Jahr beschäftigten Arbeitnehmern

Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt der Umstellung bereits 1 Jahr beschäftigt sind, gebührt für den Umstellungszeitraum (Zeitraum vom Beginn des Arbeitsjahres, in dem umgestellt wird, bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres) ein anteiliger und ein voller Urlaubsanspruch. Zum Umstellungszeitpunkt bereits verbrauchte Urlaubsteile sind auf den Gesamturlaubsanspruch des Umstellungszeitraumes anzurechnen.

Beispiel (für Umstellung bei länger als 1 Jahr beschäftigten Arbeitnehmern)

Beginn Arbeitsverhältnis: 1.8.2005	Umstellung auf das Kalenderjahr: 1.1.2012
Umstellungszeitraum:	1.8.2011 bis 31.12.2011 (Ende Folgekalenderjahr)
Urlaubsverbrauch:	4.10.2011 bis 16.10.2011 (12 Werktage)
1.8.2011 bis 31.12.2011:	anteiliger Urlaubsanspruch (13 Werktage)
1.1.2012 bis 31.12.2012:	Urlaubsanspruch voll (30 Werktage)
Gesamturlaubsanspruch für Umstellungszeitraum:	43 Werktage
Urlaubsrest nach Abzug der verbrauchten 12 Werktage:	31 Werktage

Vorsicht!

Allen nach dem Umstellungszeitpunkt neu eintretenden Arbeitnehmern gebührt bei Eintritt am 1.7. oder danach für das Rumpfsjahr der anteilige Jahresurlaub. Bei Eintritt vor dem 1.7. gebührt immer der volle Jahresurlaub!

Stand: Dezember 2012

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!